

Finanzordnung der Turn- und Sportvereinigung Dietfurt e. V.

§ 1 Grundsätze, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

1. Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen. Die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erwarteten und erzielten Erträgen stehen.
2. Für den Gesamtverein und für jede Abteilung gilt generell das Kostendeckungsprinzip.
3. Im Rahmen des Solidaritätsprinzips müssen sich Gesamtverein und Abteilungen die Aufrechterhaltung des Sportbetriebs ermöglichen.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder hieraus keine Zuwendungen.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Haushaltsplan

1. Für jedes Geschäftsjahr muss vom Vorstand und von den Abteilungen ein Haushaltsplan festgelegt werden.
2. Der Haushaltsplanentwurf des Gesamtvereins und die Haushaltsplanentwürfe der Abteilungen werden im Vorstand unter Hinzuziehung des Ausschusses beraten.
3. Die Haushaltsplanentwürfe sind bis zum 15.10. für das folgende Jahr beim Vorsitzenden einzureichen.
4. Die Beratungen über die Entwürfe finden bis Ende November des laufenden Jahres statt.

5. Vom Gesamtverein werden folgende Verwaltungsaufgaben übernommen und im Haushaltsplan aufgeführt:

5.1 Sportstätten-Benutzungsgebühren für Training und Pflichtspielbetrieb.

5.2 Anstellung voll- und teilzeitbeschäftigter Mitarbeiter.

5.3 Zuschuss für langlebige Sportgeräte und Investitionsgüter.

5.4 Beiträge an die Dachverbände des Vereins.

5.5 Versicherungen und Steuern.

5.6 Aufwendungen für Ehrungen nach der Ehrungsordnung.

5.7 Kosten der Geschäftsstelle.

5.8 Kosten der Geschäftsführung.

5.9 Betriebs- und Energiekosten.

6. Von den Abteilungen werden folgende Aufgaben übernommen, finanziert und müssen im Haushaltsplan enthalten sein:

6.1 Kosten für die Durchführung von Wettkämpfen.

6.2 Kosten für die Übungsleitervergütung/Trainer.

6.3 Kosten für die Anschaffung von Sportgeräten.

6.4 Kosten für die Anschaffung von Sportkleidung.

6.5 Fahrgeldentschädigung.

6.6 Spielerspesen.

6.7 Werbekosten.

6.8 Straf gelder.

6.9 Beiträge an die Fachverbände, Startgebühren und Spielrundegebühren.

6.10 Geschenke.

6.11 Gesellige Abteilungsveranstaltungen.

6.12 Trainingslager, Ausflüge u. Ä.

6.13 Kosten für Übungsleiterausbildung.

6.14 Reisekosten zur Teilnahme an Lehrgängen und Tagungen.

6.15 Kosten für die Erhaltung der Spielstätten

6.16 Kosten für Arbeitsgerät und Instandhaltung

7. Das Ergebnis der Beratung des Vorstands und des Ausschusses wird zur Beschlussfassung der Mitgliederversammlung der Abteilung vorgelegt.

§ 3 Jahresabschluss

1. Im Jahresabschluss müssen alle Einnahmen und Ausgaben des Gesamtvereins und aller Abteilungen für das abgelaufene Geschäftsjahr nachgewiesen werden. Im Jahresabschluss muss darüber hinaus eine Schulden- und Vermögensübersicht enthalten sein.

2. Der Jahresabschluss ist von den gewählten Kassenprüfern gem. § 12 der Vereinssatzung zu prüfen. Darüber hinaus sind die Kassenprüfer berechtigt regelmäßig Prüfungen durchzuführen.

Das Recht der Kassenprüfer erstreckt sich nur auf die rein rechnerische/buchhalterische Prüfung der Zahlungsvorgänge, also ausdrücklich nicht auf Zweckmäßigkeit und den sachlichen Grund für die Veranlassung einzelner Ausgaben.

Auch beim Bericht in der Hauptversammlung ist auf die Abgrenzung des Prüfungsrechts (Vereinshauptkasse bzw. Abteilungskasse) zu achten.

3. Die Kassenprüfer überwachen die Einhaltung der Finanzordnung.

4. Stellt sich zum Ende eines Kalenderjahrs, das auch Abrechnungsjahr ist, heraus, dass eine wesentliche Ungleichverteilung der Gelder zwischen den Abteilungen oder dem Gesamtverein und den Abteilungen vorliegt, findet ein finanzieller Ausgleich unter den Abteilungskassen statt. Über das Vorliegen einer wesentlichen finanziellen Ungleichverteilung entscheidet der Vorstand gemeinsam mit dem Ausschuss. Über die Höhe der jeweiligen Ausgleichszahlungen entscheidet der Vorstand. Dabei ist auf die unterschiedliche Mitgliederstärke Rücksicht zu nehmen. Zuwendungen Dritter und öffentliche, abteilungsgebundene Zuschüsse werden bei der Frage der wesentlichen finanziellen Ungleichverteilung nicht berücksichtigt.

§ 4 Verwaltung der Finanzmittel

1. Alle Finanzgeschäfte werden über die Abteilungskassen abgewickelt, es sei denn, die Finanzgeschäfte sind der Hauptkasse zugewiesen.

2. Der Hauptkassier verwaltet die Vereinshauptkasse.

3. Alle Einnahmen und Ausgaben der Abteilungen werden abteilungsweise verbucht.

4. Zahlungen werden vom Hauptkassier und den Abteilungskassierern nur geleistet, wenn sie nach § 6 dieser Finanzordnung ordnungsgemäß ausgewiesen sind und im Rahmen des Haushaltsplans noch ausreichende Finanzmittel zur Verfügung stehen.

5. Der Hauptkassier und die Abteilungsleiter sind für die Einhaltung des Haushaltsplans in ihrem Zuständigkeitsbereich verantwortlich.
6. Sonderkonten bzw. Sonderkassen können vom Vorstand auf Antrag für Ausnahmefälle und zeitlich befristet genehmigt werden (z. B. bei Großveranstaltungen, die nicht vom Gesamtverein ausgerichtet werden). Die Abrechnung der Einnahmen und Ausgaben sind mit dem Hauptkassier vorzunehmen. Die Auflösung der Sonderkassen muss in diesen Fällen spätestens zwei Monate nach Beendigung der Veranstaltung erfolgen.

§ 5 Erhebung und Verwendung der Finanzmittel

1. Alle Mitgliedsbeiträge werden vom Gesamtverein erhoben. Von den Mitgliedsbeiträgen des Grundbeitrags (Mitgliedsbeitrag Hauptverein) behält der Hauptverein 60%, die für die Vereinshauptkasse zur Deckung des Finanzbedarfs des Gesamtvereins bestimmt ist. Der Rest wird an die Abteilungskassen weitergeleitet. Abteilungsbeiträge werden zu 100% an die Abteilungskasse weitergeleitet. Grundbeiträge von Mitgliedern in mehreren Abteilungen werden nach Abzug des Anteils für den Hauptverein (in Höhe von 60%) anteilig an die Abteilungen weitergeleitet.
2. Überschüsse aus sportlichen und geselligen Veranstaltungen, welche die Abteilungen oder Hauptverein durchführen, werden über die jeweiligen Abteilungskassen bzw. Hauptvereinskasse verbucht. Leistungen des Hauptvereins oder anderer Abteilungen werden nach vorheriger Vereinbarung verrechnet.
3. Die Abteilungen sind aus steuerlichen Gründen nicht berechtigt, eigene Werbeverträge abzuschließen. Erlöse aus Werbungen müssen dem Hauptverein als Vertragspartner zufließen.
4. Auch Trikotwerbung muss aus steuerlichen Gründen direkt über die Vereinshauptkasse abgerechnet werden.
5. Die Finanzmittel sind entsprechend § 2 dieser Finanzordnung zu verwenden.

6. Gelder, die anderen Kassen des Vereins zustehen, sind vom jeweiligen Kassierer unverzüglich an die zuständige Kasse weiterzuleiten.

§ 6 Zahlungsverkehr

1. Der gesamte Zahlungsverkehr wird über die jeweils betroffene Kasse und vorwiegend bargeldlos abgewickelt.

2. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Der Beleg muss den Tag der Ausgabe, den zu zahlenden Betrag, die Mehrwertsteuer und den Verwendungszweck enthalten.

3. Bei Gesamtabrechnungen muss auf einem Deckblatt die Zahl der Unterbelege vermerkt werden.

4. Vor der Anweisung eines Rechnungsbetrags durch den Kassierer muss der Abteilungsleiter oder bei dessen Verhinderung dessen Stellvertreter die sachliche Berechtigung der Ausgabe durch seine Unterschrift bestätigen.

5. Die bestätigten Rechnungen sind dem Hauptkassierer, unter Beachtung von Skontofristen rechtzeitig zur Begleichung einzureichen.

6. Wegen des Jahresabschlusses sind Barauslagen zum 30.12. des auslaufenden Jahres beim Hauptkassierer abzurechnen.

7. Zur Vorbereitung von Veranstaltungen ist es den Abteilungskassierern gestattet, nach Zustimmung durch den Vorstand, Vorschüsse in Höhe des zu erwartenden Bedarfs zu gewähren. Diese Vorschüsse sind spätestens einen Monat nach Beendigung der Veranstaltung abzurechnen.

§ 7 Eingehen von Verbindlichkeiten

1. Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten im Rahmen des Haushaltsplans ist im Einzelfallvorbehalten:

1.1 Dem 1. Vorsitzenden bis zu einer Summe von 1.000 Euro.

1.2 Dem Vorstand bis zu einem Betrag von 3.000 Euro.

1.3 Dem Hauptkassier für den Büro- und Verwaltungsbedarf bis zu einem Betrag von 500,00 Euro.

1.4 Dem Vereinsausschuss bis zu einem Betrag von 10.000 Euro.

1.5 Der Mitgliederversammlung bei einem Betrag von mehr als 10.000 Euro.

2. Abteilungsleiter dürfen keine Dauerschuldverhältnisse und keine rechtsgeschäftlichen Verbindlichkeiten eingehen. Diese Verbindlichkeiten dürfen nur vom Vorstand unter Beachtung eventueller Mitwirkungsrechte anderer Vereinsorgane eingegangen werden. Abteilungsleiter und andere Vereinsmitglieder, die hiergegen verstoßen, können auf Beschluss der Mitgliederversammlung in Regress genommen werden.

3. Es ist unzulässig, einen einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang zu teilen, um dadurch Zuständigkeiten für die Genehmigung der Ausgaben zu begründen.

§ 8 Zuschüsse

1. Zuschüsse der Kommune und anderer öffentlicher wie privater Stellen fließen dem Gesamtverein zu, es sei denn, die den Zuschuss gewährende Stelle hat eine andere Bestimmung getroffen.

2. Nicht zweck- oder abteilungsgebundene Zuschüsse der Kommune und anderer öffentlicher wie privater Stellen werden im Rahmen der Haushaltsplanberatung unter Berücksichtigung der Mitgliederzahl und des angemeldeten Finanzbedarfs zwischen dem Gesamtverein und den Abteilungen verteilt. Über die Aufteilung beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands und des Beirats.

3. Jugendzuschüsse sind für die Jugendarbeit zu verwenden.

§ 9 Beitragsermäßigung/Beitragsnachlass

Sozialhilfeempfängern und finanziell schwächer Gestellten kann auf Antrag und nach Beschlussfassung des Vorstands Beitragsermäßigung/Beitragsnachlass gewährt werden.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Finanzordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26.02.2010 in Kraft.

Dietfurt, den 26.02.2010